jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/6/24 3Ob153/98s, 3Ob319/98b (3Ob320/98z), 3Ob20/03t, 3Ob106/03i, 3Ob26/05b, 3Ob163/06a,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.06.1998

Norm

EO §355 Abs1 VIIIe
EO §355 Abs1 IX
EO §358
ZPO §482
ZPO §526

Rechtssatz

Neuerungen, die für die Strafhöhe von Bedeutung sind, können auch im Revisionsrekurs vorgebracht werden, wenn der Verpflichtete vorher noch nicht gehört und Strafanträgen erst im Rekursverfahren stattgegeben wurde.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 153/98s
  Entscheidungstext OGH 24.06.1998 3 Ob 153/98s
- 3 Ob 319/98b
  Entscheidungstext OGH 13.01.1999 3 Ob 319/98b
- 3 Ob 20/03t
  Entscheidungstext OGH 26.11.2003 3 Ob 20/03t
  Auch
- 3 Ob 106/03i
  Entscheidungstext OGH 28.01.2003 3 Ob 106/03i
  Vgl auch; Beisatz: In jenen Fällen, in denen im Verfahren über die Strafhöhe Feststellungen zu Lasten des Verpflichteten ohne seine Äußerungsmöglichkeit vorher oder Rechtsmittelbefugnis (im weiteren Sinn) nachher (also unter Einbeziehung etwaiger Klagemöglichkeiten) getroffen werden, wird eine Ausnahme vom Neuerungsverbot anerkannt. (T1)
- 3 Ob 26/05b
  Entscheidungstext OGH 27.07.2005 3 Ob 26/05b
  Vgl auch; Beis wie T1
- 3 Ob 163/06a

Entscheidungstext OGH 13.09.2006 3 Ob 163/06a
Auch

- 3 Ob 259/06v
  Entscheidungstext OGH 21.12.2006 3 Ob 259/06v
  Auch; Beisatz: Das Neuerungsverbot gilt nur dann nicht, wenn der verpflichteten Partei keine Möglichkeit zur Äußerung eingeräumt wurde. (T2)
- 3 Ob 274/06z
  Entscheidungstext OGH 31.01.2007 3 Ob 274/06z
  Vgl auch; Beisatz: Hier hätte die verpflichtete Partei bereits im Rekurs entsprechendes konkretes Sachvorbringen zur Strafhöhe erstatten können - daher keine weitere Neuerungsmöglichkeit in 3. Instanz. (T3)
- 3 Ob 107/07t
  Entscheidungstext OGH 23.05.2007 3 Ob 107/07t
  Auch; Beis wie T2
- 3 Ob 273/07d
  Entscheidungstext OGH 30.01.2008 3 Ob 273/07d
  Vgl auch; Beis wie T3
- 3 Ob 100/08i
  Entscheidungstext OGH 03.09.2008 3 Ob 100/08i
  Vgl; Beis wie T3; Bem: Ebenso 3 Ob 125/08s. (T4)
- 3 Ob 181/09b
  Entscheidungstext OGH 30.09.2009 3 Ob 181/09b
  Auch; Beis wie T2
- 3 Ob 8/12s
  Entscheidungstext OGH 22.02.2012 3 Ob 8/12s
- 3 Ob 104/13k
  Entscheidungstext OGH 19.06.2013 3 Ob 104/13k
  Gegenteilig; Beisatz: Das nunmehr eingeführte Widerspruchssystem lässt das Bedürfnis für diese Durchbrechung des Neuerungsverbots entfallen. Will der Verpflichtete, der bisher dazu nicht gehört wurde, zur Frage der Strafhöhe neue, bisher nicht aktenkundige Umstände vorbringen, steht hiefür der Widerspruch zur Verfügung. Entsprechendes Rekursvorbringen unterfällt hingegen dem Neuerungsverbot. (T5); Veröff: SZ 2013/58

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110233

Im RIS seit

24.07.1998

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at